



DER GEMEINDERAT VON BINNINGEN
AN DEN EINWOHNERRAT

Musikschule Binningen-Bottmingen: Vertrag zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen betreffend gemeinsame Führung einer Musikschule Binningen-Bottmingen sowie Vertrag zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen über den Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen

Kurzinformation:	<p>Das neue Bildungsgesetz hat eine Neuordnung der Musikschulen zur Folge. Die Musikschule wird neu von einem Schulrat beaufsichtigt. Die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung ist vom Einwohnerrat zuhanden der Volksabstimmung bereits verabschiedet worden.</p> <p>Ebenfalls angepasst werden muss die Form der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bottmingen. Die Musikschulen werden durch die Bildungsgesetzgebung aufgewertet; zahlreiche kantonale Vorgaben sind für die Gemeinden verbindlich. Der Vertrag mit der Gemeinde Bottmingen deckt daher nur diejenigen Bereiche ab, die nicht bereits durch die Bildungsgesetzgebung und die dazu gehörenden Verordnungen vorgegeben sind. Dieser Vertrag muss vom Einwohnerrat Binningen und der Gemeindeversammlung Bottmingen genehmigt werden.</p> <p>Darüber hinaus muss in einem zusätzlichen Vertrag die Schaffung eines gemeinsamen Musikschulrates der Gemeinden Binningen und Bottmingen festgelegt werden. Dieser Vertrag muss in beiden Gemeinden der Volksabstimmung unterbreitet werden.</p> <p>Mit der Genehmigung der beiden Verträge wird die Zusammenarbeit zwischen Binningen und Bottmingen im Musikschulbereich im Sinne der Bildungsgesetzgebung neu geregelt. Gleichzeitig wird die Aufsicht rechtlich klar geregelt und die bisherige Übergangsregelung beendet.</p>
Anträge:	<ol style="list-style-type: none">1. Der Vertrag vom 12. August 2003 zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen betreffend gemeinsame Führung einer Musikschule Binningen-Bottmingen wird genehmigt.2. Der Vertrag vom 12. August 2003 zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen über den Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen wird genehmigt.3. Das Reglement der Jugendmusikschule der Gemeinde Binningen vom 2. Mai 1988 wird auf den 1. August 2004 ausser Kraft gesetzt.4. Der Beschluss unter Ziffer 2 wird der Volksabstimmung unterstellt.

Binningen, 12.8.2003

GEMEINDERAT BINNINGEN
die Präsidentin: der Verwalter:
Bea Fünfschilling Bruno Gehrig

DETAILINFORMATIONEN

1. Neue Bildungsgesetzgebung schafft neue Voraussetzungen für die Führung der Musikschule

Die neue Bildungsgesetzgebung, welche im September 2002 vom Volk angenommen worden ist und per 1.8.2003 in Kraft getreten ist, macht eine Neuordnung der Strukturen bei den Musikschulen notwendig. Die Musikschulen werden zu einem festen Bestandteil des kantonalen Bildungsangebotes. Träger der Musikschulen sind weiterhin die Gemeinden.

Gemäss neuer Bildungsgesetzgebung erhält die bisherige JMS Binningen den Charakter einer Kreismusikschule der Gemeinden Binningen und Bottmingen. Zahlreiche Bestimmungen, die bisher im JMS-Reglement enthalten waren, sind neu kantonal vorgegeben. Als wichtigste Bestimmungen sind zu nennen:

- a) Die Musikschule muss allen Kindern und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II offen stehen.
- b) Die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten dürfen ein Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten.
- c) Niemand darf aufgrund der Kosten vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen sein (Sozialrabatt).
- d) Die Aufsicht über die Musikschule wird von einem Schulrat wahrgenommen. Dieser konstituiert sich selbst. Die Zahl der Mitglieder und das Wahlverfahren werden von den Gemeinden bestimmt. Der Schulrat ist für die Anstellung der Lehrkräfte mit einer unbefristeten Anstellung zuständig. Der Schulrat genehmigt das Schulprogramm und bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten in die Schule ein. Der Schulrat erarbeitet das Budget zuhanden der Gemeinderäte und beantragt bei diesen die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten.
- e) Die Musikschulen sind teilautonome, geleitete Organisationen. Sie gestalten ihre Aufgaben innerhalb des Schulprogramms, welches von der Schulleitung vorgelegt und vom Schulrat genehmigt werden muss. Sie werden intern und extern evaluiert.
- f) Die Schulleitung wird vom Schulrat gewählt. Sie leitet die Schule sowohl in pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Sie ist für die Wahl der Lehrkräfte mit einer befristeten Anstellung zuständig.
- g) Die Lehrkräfte an den Musikschulen werden zu kantonalen Angestellten. Pflichtstundenzahl und Lohnklassen bestimmt der Kanton. Sämtliche Kosten der Musikschulen gehen zu Lasten der Gemeinden; die kantonalen Pauschalbeiträge entfallen.

2. Vertrag zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen betreffend gemeinsame Führung einer Musikschule Binningen-Bottmingen

Die Gemeinderäte von Binningen und Bottmingen sind der Ansicht, dass die beiden Gemeinden weiterhin zusammen eine Musikschule führen sollen. Die bisherige Zusammenarbeit hat sich bewährt; zudem bilden die beiden Gemeinden auch auf der Sekundarschulstufe einen gemeinsamen Schulkreis.

Voraussetzung für die gemeinsame Führung einer Schule ist eine vertragliche Regelung. Diese kann im vorliegenden Falle sehr kurz gehalten werden, da wie bereits erwähnt zahlreiche Bestimmungen kantonal vorgegeben sind. Festgehalten werden lediglich Bestimmungen betreffend zusätzlicher, im Bildungsgesetz nicht explizit vorgesehenen Angebote und Aufgaben sowie die Verpflichtungen der beiden Vertragsgemeinden in Bezug auf die Musikschule.

Für die Administration und die Rechnungsführung der Musikschule ist weiterhin die Gemeinde Binningen zuständig; die erbrachten Leistungen werden der Gemeinde Bottmingen anteilmässig in Rechnung gestellt.

Der vorliegende Vertrag wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Gemeinderäte und der Verwaltungen von Binningen und Bottmingen erarbeitet und von den Gemeinderäten von Binningen und Bottmingen genehmigt und verabschiedet.

3. Vertrag über den Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen

Im Gegensatz zum Vertrag über die gemeinsame Führung der Musikschule muss der Vertrag über den gemeinsamen Schulrat der Musikschule gemäss revidiertem Gemeindegesetz nicht nur vom Einwohnerrat resp. der Gemeindeversammlung, sondern auch vom Souverän genehmigt werden. Die Trennung der beiden Verträge ermöglicht für die Zukunft eine gewisse Flexibilität. Inhaltliche Änderungen des Vertrages zwischen den beiden Gemeinden müssen so nur vom Einwohnerrat respektive der Gemeindeversammlung genehmigt werden.